

1. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die Wasserversorgung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost und die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord / Ost (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 836), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 22 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) und des §§ 57 ff des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 201), zuletzt geändert Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) sowie der Satzung über den Zweckverband „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“ vom 21.02.2007 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost am 31.03.2014 in öffentlicher Sitzung folgende 1. Änderung zur Wasserversorgungssatzung vom 03. Mai 2004 beschlossen:

1. § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord / Ost (i. F. Zweckverband) betreibt die Wasserversorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband. Der Zweckverband kann zur Betriebsführung und Betreibung seiner Wasserversorgung einen Betriebsführer beauftragen (Beauftragter).

2. § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die Wasserversorgung des Zweckverbandes anschließt,
 - b) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der Wasserversorgung des Zweckverbandes entnimmt
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 die im Stufenprogramm festgelegten Kürzungen im Falle der Inkraftsetzung nicht einhält
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet
 - e) entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt
 - f) entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält
 - g) entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind
 - h) entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers eintreten
 - i) entgegen § 20 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung des Zweckverbandes nicht unverzüglich mitteilt.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung ist der Zweckverband.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld belegt werden, dessen Höhe in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) geregelt ist.

3. § 30 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zittau, den 03.04.2014

A. Voigt
Verbandsvorsitzender